

## **Antrag auf Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Leutershausen und Bestellung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens Leutershausen**

### **INKONSISTENZEN IN DER UNTERNEHMENSATZUNG**

Die Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Leutershausen KUL vom 08.05.2020 veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Leutershausen Nr. 10/2020 bewirkt die Einführung zahlreicher Inkonsistenzen und Widersprüche in die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Leutershausen. Diese werden nachfolgend erläutert. So nicht explizit anders benannt, beziehen sich Angaben von Textstellen auf die aktuell gültige Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Leutershausen.

1. § 5 Abs. 1 beginnt aktuell folgendermaßen: „Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stadtrat. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Stadt Leutershausen.“  
Gemäß § 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2020 „[besteht] [d]er Stadtrat [...] aus dem/der berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ersten Bürgermeisterin [...] und 20 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern“. Entsprechend enthält der Begriff „Stadtrat“ bereits den\*die erste\*n Bürgermeister\*in, was zu dessen\*deren Doppelnennung in § 5 Abs. 1 führt.
2. § 5 Abs. 2 S. 1 lautet nun: „Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.“  
Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 bezieht sich dieser Satz nun auch auf den\*die Verwaltungsratsvorsitzende\*n – im Widerspruch zu § 5 Abs. 1 S. 2, wonach der\*die Vorsitzende des Verwaltungsrats der\*die erste Bürgermeister\*in ist. Insgesamt widerspricht der Satz auch § 5 Abs. 1 S. 1, denn dort ist bereits festgelegt, dass die Mitglieder des Stadtrats auch Mitglieder des Verwaltungsrats sind – eine Bestellung wie in § 5 Abs. 2 S. 1 gefordert, hat entsprechend zuletzt auch nicht stattgefunden.
3. § 5 Abs. 2 S. 2 lautet aktuell: „Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“  
Auch dies steht im Widerspruch zu § 5 Abs. 1 S. 1. Im Falle einer Abberufung wäre das betreffende Mitglied des Stadtrats offensichtlich kein Mitglied des Verwaltungsrats mehr, wie in § 5 Abs. 1 S. 1 gefordert.
4. § 5 Abs. 3 S. 1 lautet: „Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat.“  
Mit der letzten Änderung von § 5 Abs. 1 ist diese Formulierung überflüssig geworden. Die Existenz von Verwaltungsratsmitgliedern, die nicht dem Stadtrat angehören, ist in § 5 Abs. 1 S. 1 ausgeschlossen.

5. § 5 Abs. 3 S. 3 lautet: „Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO): a) [...]; b) [...]; c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.“  
Insbesondere § 5 Abs. 3 S. 3 Buchstabe c) ist mit der aktuellen Fassung von § 5 Abs. 1 obsolet geworden. Entsprechendes ist bereits gemäß Art. 31 Abs. 3 GO für Gemeinde-/Stadtratsmitglieder geregelt.
6. § 5 Abs. 5 S. 1 lautet: „Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten je Sitzungsteilnahme eine Entschädigung, die der Entschädigung der Mitglieder des Stadtrats nach der Geschäftsordnung des Stadtrats entspricht.“  
Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 bezieht sich dieser Satz nun auch auf den\*die Verwaltungsratsvorsitzende\*n, welche\*r die Position kraft Amtes als erste\*r Bürgermeister\*in einnimmt und deshalb für gewöhnlich andere Entschädigungsregelungen anzuwenden sind.
7. § 5 Abs. 7 lautet: „Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.“  
Auch dies scheint bisher nicht geschehen zu sein – kein Widerspruch, aber ein seit Jahren bestehender Arbeitsauftrag an den Verwaltungsrat.

### ÄNDERUNGSVORSCHLAG

Um die oben aufgeführten Inkonsistenzen und Widersprüche in der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Leutershausen zu beseitigen, wird beantragt, die mit der Änderungssatzung vom 06.05.2020 eingeführten Änderungen zurückzunehmen und stattdessen ausschließlich in der vormaligen Satzung vom 03.04.2018 die in § 5 Abs. 1 S. 1 genannte Zahl der „übrigen Mitglieder“ anzupassen und § 5 Abs. 1 S. 5 (Stellvertreterregelung) zu streichen, so dies dem Wunsch des Stadtrats entspricht.

Die politisch motivierte Festsetzung, nur Mitglieder des Stadtrats in den Verwaltungsrat zu entsenden, kann über die formale Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder erfolgen, ohne grundsätzlich eine andere Besetzung auszuschließen und damit weitergehende Änderungen in der Satzung zu erfordern.

Der Stadtrat möge entsprechend bitte folgendes beschließen:

- (a) Die Zahl der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats für das Kommunalunternehmen Leutershausen wird auf **X**\* festgelegt.
- (b) § 5 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Leutershausen wird angepasst zu:

### § 5 Der Verwaltungsrat

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und ~~dem Stadtrat~~ **X** übrigen Mitgliedern. <sup>2</sup>Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Stadt Leutershausen. <sup>3</sup>Vertreter des ersten Bürgermeisters als vorsitzendem Verwaltungsratsmitglied sind die Stellvertreter des ersten Bürgermeisters gemäß Art. 39 GO. <sup>4</sup>Mit Zustimmung dieser Stellvertreter kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen, der den ersten Bürgermeister bei dessen Abwesenheit vertritt. <sup>5</sup>~~Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsrats wird ein Stellvertreter aus dem Stadtrat benannt. Im Vertretungsfall sind die Vertreter auch stimmberechtigt.~~<sup>†</sup>

\* Die Zahl **X** ergibt sich aus der Diskussion.

† Satz 5 ist bereits gestrichen in der aktuellen Satzung.

- (2) <sup>1</sup>Die **übrigen** Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. <sup>2</sup>Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>3</sup>Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. <sup>4</sup>Die Abberufung obliegt dem Stadtrat.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. <sup>3</sup>Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):
- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens;
  - b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
  - c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- <sup>4</sup>Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 3 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet (Art. 90 Abs. 3 S. 7 i. V. m. Art. 31 Abs. 3 S. 2 GO).
- (4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Stadt Leutershausen und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (5) <sup>1</sup>Die **übrigen** Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten je Sitzungsteilnahme eine Entschädigung, die der Entschädigung der Mitglieder des Stadtrats nach der Geschäftsordnung des Stadtrats entspricht. <sup>2</sup>Weitere Entschädigungen, insbesondere Entschädigungen für den Verdienstausfall oder Ausgleich häuslicher Nachteile werden nicht gewährt. <sup>3</sup>Gewinnbeteiligungen dürfen den Verwaltungsratsmitgliedern nicht gewährt werden. <sup>4</sup>Die Ablieferungspflichten nach Art. 20a Abs. 4 GO sind zu beachten.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. <sup>2</sup>Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. <sup>3</sup>Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Leutershausen.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (c) Der Stadtrat bestellt folgende **X** Personen als übrige Mitglieder des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens Leutershausen: ...

*Alternativ:* Der Stadtrat bestellt die 20 ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrats Leutershausen als übrige Mitglieder des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens Leutershausen.

- (d) Der Stadtrat fordert den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Leutershausen auf, sich gemäß § 5 Abs. 7 der Unternehmenssatzung eine Geschäftsordnung zu geben.

Beate Boch  
Markus Liebich  
Harald Kapp  
Erwin Heidenfelder  
Dr. Bastian M. Wojek